

Sitzung vom 22. Juli 1998

1643. Anfrage (DNS/DNA-Untersuchungen im Zusammenhang mit Straftaten)

Kantonsrat Peter F. Biemann, Zürich, hat am 20. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wie man der Presse entnehmen konnte, wurden in letzter Zeit sowohl in Deutschland als auch in Frankreich grossflächige regionale DNS/DNA-Untersuchungen im Zusammenhang mit Straftaten durchgeführt. Es ist dabei festzustellen, dass diejenigen Personen, welche sich einer solchen Untersuchung nicht unterziehen, in der Bevölkerung als potentielle Täter gelten und durch die Behörden «genauer unter die Lupe» genommen werden. Es ist aber verständlich, dass nicht Jedermann-Frau sich einem solchen Test unterziehen möchte, wenn man bedenkt, welche verheerende Folgen ein Irrtum, zum Beispiel eine Verwechslung von Personendaten, haben kann. Andererseits können derartige Untersuchungen die Aufgaben der Untersuchungsbehörden erheblich vereinfachen. Es wäre sogar denkbar, derartige Tests präventiv durchzuführen und damit Straftäter von ihren Vorhaben abzuhalten.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wann werden im Kanton Zürich DNS/DNA-Untersuchungen angewendet?
- Wie werden Daten aus DNS/DNA-Untersuchungen im Kanton Zürich bezüglich Persönlichkeitsschutz behandelt?
- Welchen Handlungsspielraum haben die Behörden im Kanton Zürich für grossflächige Untersuchungen?
- Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine rechtliche Regelung dieses Themas erfolgen sollte?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter F. Biemann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich führt seit 1998 DNS/DNA-Untersuchungen vor allem im Rahmen von Strafverfahren durch. Solche Untersuchungen erfolgen fast immer im Auftrag der Ermittlungsbehörden. DNS- bzw. DNA-Verfahren ermöglichen die individuelle Zuordnung von Sekretpuren und bilden mit der Daktyloskopie die sicherste und zuverlässigste Methode zur Identifikation von Personen, die entscheidende Spuren hinterlassen haben. Analysiert werden primär Blut-, Sperma- und Speichelspuren. Diese Spuren haben genau dieselbe Bedeutung und Tragweite wie der traditionelle Fingerabdruck. Um einer Verwechslungsgefahr vorzubeugen, wird jede Blut- oder Speichelprobe einer Person im Institut für Rechtsmedizin zweifach jeweils unabhängig durch eine andere Laborantin/Laborant untersucht. Die Auswertungen werden zudem durch die Leitung des Instituts immer auch noch mit den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenkontrolliert.

B. Im Bereich der Strafuntersuchung werden DNS/DNA-Untersuchungen im wesentlichen bei Kapitalverbrechen, insbesondere Leib- und Leben-Delikten sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, veranlasst. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Massnahme obliegt in der Regel dem Bezirksanwalt als Leiter der Strafuntersuchung. Er wird diese immer dann anordnen, wenn durch diese Massnahme sachdienliche Hinweise hinsichtlich der materiellen Wahrheitsfindung zu erwarten sind. Dabei hat er die allgemeinen rechtsstaatlichen Regeln, wonach ein Eingriff in die persönliche Integrität nur zulässig ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, zu beachten. Die gesetzliche Grundlage einer DNA-Untersuchung bildet §156 StPO, wobei ein konkreter Tatverdacht gegenüber dem Exploranden vorausgesetzt wird. Das erforderliche öffentliche Interesse ergibt sich aus dem strafprozessualen Gebot der materiellen Wahrheitsfindung. Die Verhältnismässigkeit richtet sich im konkreten Einzelfall nach dem auf seiten des Opfers verletzten Rechtsgut, der konkreten Verdachtslage sowie der Schwere der im Einzelfall gegenüber dem Tatverdächtigen anzuwendenden Erhebungsmethode. Das Bundesgericht hat am 20. März 1998 in einem konkreten Einzelfall die Anordnung der Blutprobe zur DNA-

Analyse als leichten Eingriff qualifiziert. Dabei dürfe der Eingriff in die persönliche Freiheit nicht über die Blutprobe selbst hinausgehen. Die Blut- oder Speichelentnahme sei auch nur dann verhältnismässig, wenn die Behörden die Probe und das Ergebnis der DNA-Analyse einer Person vernichteten, die als Täter ausgeschlossen werden könne.

Grossflächige Untersuchungen sind mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen derzeit nicht beliebig möglich. Voraussetzung ist stets ein hinreichend konkreter Tatverdacht. Dieser kann sich auch gegen einen konkretisierbaren Täterkreis richten, so dass in einem begrenzten Gebiet eine beschränkte Zahl von Tatverdächtigen einer genetischen Überprüfung unterzogen werden kann. Bei Kapitalverbrechen bildet § 156 StPO eine hinreichende Rechtsgrundlage, um schon bei Vorliegen eines schwachen konkreten Verdachtsmoments, so z.B. die Ähnlichkeit mit einem Robotbild, eine Blutprobe anzuordnen, wie das Bundesgericht am 20. März 1998 angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Aufklärung von fünf schweren Sexualdelikten an 10- bis 13jährigen Mädchen im Kanton Zürich feststellte.

Angemerkt sei schliesslich, dass sich DNS/DNA-Untersuchungen als Beweismittel auch im Zivilprozess für Abstammungsgutachten durchgesetzt haben. Als Bestandteil der Gerichtsakten unterliegen Ergebnisse solcher Untersuchungen dem Amtsgeheimnis.

C. § 4 des Datenschutzgesetzes (DSG) erlaubt grundsätzlich jede Art der Bearbeitung von Personendaten innert der gesetzten Grenzen. Da es sich bei den strafrechtlich erhobenen Informationen zudem um besonders schützenswerte Daten im Sinne von § 2 lit. d Ziffer 4 DSG handelt, sind bei deren Bearbeitung die qualifizierten Anforderungen von § 5 DSG zu beachten. Die dort verlangte gesetzliche Grundlage findet sich in § 156 StPO und kommt insbesondere bei Blutabnahmen zur Anwendung. Im Normalfall genügt jedoch eine Speichelprobe, die durch die Polizei abgenommen werden kann. Hier genügen die in § 3 der Verordnung über den Erkennungsdienst enthaltenen Voraussetzungen des Tatverdachts oder der Einwilligung der zu untersuchenden Person. DNS-Analysen dürfen ausschliesslich im Hinblick auf die Ermittlung einer konkreten Täterschaft und damit zum Zwecke der Identifikation von Spuren erstellt werden. Dagegen wäre es unzulässig, die nicht codierenden Teile der DNS nach weiteren Hinweisen auf die Persönlichkeit einer überprüften Person hin zu untersuchen, z.B. nach Informationen zum genetischen Potential oder dem Gesundheitszustand. Die Vernichtung von Daten jener Personen, die sich anhand des Genmusters eindeutig als Nichttäter erwiesen haben, sind gemäss § 14 DSG von Amtes wegen geboten. Der entsprechende Auftrag an das Institut für Rechtsmedizin hat dabei durch den Auftraggeber nach Ausscheiden der als Täter nicht in Frage kommenden Personen zu ergehen. Damit ist auch dem Datenschutzgesetz Genüge getan.

D. Die gesetzliche Grundlage für Entnahmen von Blut- und Speichelproben bei Tatverdächtigen im Rahmen einer Strafuntersuchung ist im Kanton Zürich entsprechend den obigen Ausführungen vorhanden. Angesichts des Missbrauchspotentials ist die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung sinnvoll und anlässlich der bevorstehenden grossen Revision der Strafprozessordnung zu berücksichtigen. Zudem ist die kantonale Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960 in Überarbeitung. Im Rahmen der Überlegungen des Bundes zur Schaffung einer landesweiten Zusammenführung der Daten der rechtsmedizinischen Institute der Schweiz und zur Anlage einer DNS/DNA-Datenbank werden zudem neue Rechtsgrundlagen vorbereitet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**